

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



samer Arbeit zu einer Ortsgruppe zusammen, die durch den Vertrauensmann (Punkt 5) geleitet wird. Jedes Mitglied ist zum Bezuge der Vereinschriften in dem von der Leitung bestimmten Ausmaße berechtigt; dagegen hat es die Pflicht, tunlichst an der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken.

### 5. A u s s c h u ß.

Die Vereinsgeschäfte besorgt, soweit sie nicht der Hauptversammlung zustehen, ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Ausschuß, welche nebst ebensovieleu Ersatzmännern von der Hauptversammlung über Vorschlag der Ortsgruppen gewählt werden. Aus jedem politischen Bezirke des Landes soll wenigstens ein Mitglied dem Ausschusse angehören. Außerdem ist von jeder Ortsgruppe aus deren Mitte ein Vertrauensmann zu wählen, welcher den Verkehr zwischen ihnen und dem Ausschusse vermittelt. Derselbe kann auch Mitglied des Vereinsausschusses sein.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Vertrauensmänner gilt für drei Jahre, jedoch hat nach dem ersten und nach dem zweiten Vereinsjahre je ein Drittel nach dem Lose auszutreten. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Zahlmeister, einen Schriftführer, je einen Stellvertreter für diese, sowie einen Leiter der Veröffentlichungen. Er kann sich durch Beiräte verstärken, denen jedoch keine beschließende Stimme zusteht.

Der Vereinsausschuß ist bei rechtzeitiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, welcher der Obmann beigetreten ist. In dringenden Fällen können Abstimmungen auch schriftlich im Umlaufwege vorgenommen werden.

### 6. H a u p t v e r s a m m l u n g.

Die Hauptversammlung findet alljährlich an einem, jedesmal vom Ausschusse zu bestimmenden Orte des Landes Oberösterreich statt.

Ihr sind vorbehalten:

1. Die Prüfung und Genehmigung der vom Ausschusse jährlich zu legenden Rechnung über die Vermögensgebarung.

2. Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge.

3. Die Entgegennahme des vom Ausschusse jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und die Beschlußfassung über die von diesem oder von einzelnen Mitgliedern des Vereines gestellten Anträge.

4. Die Wahl des Vereinsausschusses.

5. Die Beschlußfassung über Aenderung der Satzungen und über Auflösung des Vereines.

Die Hauptversammlung wird unter dem Vorstize des Obmannes, eventuell dessen Stellvertreters oder im Verhinderungsfalle beider unter

jenem eines von der Versammlung hiezu aus deren Mitte gewählten Mitgliedes abgehalten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn ihre Abhaltung mindestens acht Tage zuvor wenigstens in zwei in Einz erscheinenden Tagesblättern und in dem nach Absatz 3 Punkt c vom Vereine etwa herausgegebenen heimatkundlichen Organe angekündigt war. Außerdem ist zur Gültigkeit der nach vorstehendem Punkte 5 gefaßten Beschlüsse die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich. Sämtliche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Vereinsausschuß ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### 7. S c h i e d s g e r i c h t.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse schlichtet ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, in welches jeder Streitteil ein Mitglied wählt, die ein drittes als Obmann bestimmen. Unterläßt binnen vierzehn Tagen nach geschehener Aufforderung ein Streitteil die Namhaftmachung des Schiedsrichters oder einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen nach der Bestellung auf die Person des Obmannes, so wird die Wahl des Betreffenden vom Vereinsausschusse vollzogen.

### 8. A u f l ö s u n g.

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt dessen Vermögen dem Museum Francisco Carolinum in Linz mit der Beschränkung zu, daß es einem Vereine mit gleichen Bestrebungen dann auszufolgen ist, wenn sich ein solcher in Oberösterreich binnen fünf Jahren bilden würde.

## Die volkskundliche Sammlung des städt. Museums.

Je weitere Beachtung dem volkskundlichen Teile der heimatlichen Forschung geschenkt wird, desto interessanter, lehrreicher und in ihrem Zusammenhange verständlicher werden oft sogenannte Kleinsachen der einschlägigen Sammlungen. Mitunter finden sich ja auch Erinnerungen so eigener Art, daß selbe als Unikate zu ganz hervorragender Wertschätzung gelangen.

Zumeist handelt sich da um Devotionalien, das heißt um Gegenstände besonderer Verehrung, denen eine heilbringende, segenspendende oder Unglück verhütende Kraft zugeschrieben wurde; nicht selten waren dieselben geweiht. Die Zahl dieser Gegenstände, nach ihren verschiedenen Arten ist eine sehr große und umfaßt die Schutzkraft dieser Devotionalien alle Aeußerungen des menschlichen Lebens, alle Gefahren, denen der Mensch und